

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
zwei Verfassungsgesetze des Kantons Genf.

(Vom 18. Juni 1873.)

Tit. I

Der Staatsrath des Kantons Genf hat uns mit Schreiben vom 30. April a. c. zwei Gesetze, welche eine theilweise Abänderung der bestehenden Verfassung dieses Kantons enthalten, mit dem Gesuche eingeschickt, dieselbe Ihnen zur Ertheilung der Gewährleistung vorzulegen.

Es sind dies folgende zwei Gesetze:

A. das Verfassungsgesetz zur Modifikation von Kapitel II des Titels X der Verfassung, betreffend den katholischen Kultus (Loi constitutionnelle modifiant le chapitre II du titre X de la Constitution sur le Culte catholique), vom Großen Rathe des Kantons Genf unterm 19. Februar a. c. erlassen, und

B. das Verfassungsgesetz über die Beteiligung der Schweizerbürger aus andern Kantonen bei den Gemeindewahlen (Loi constitutionnelle sur la participation des Suisses des autres Cantons aux élections communales), erlassen unterm 26. Februar a. c.

Diese beiden Gesetze passirten am 23. März a. c. die Volksabstimmung und wurden hiebei laut der beigeschlossenen Publikation des Staatsrathes von Genf angenommen, das erstere bei 9232 gültigen Stimmen mit 9081, und das zweite bei 9271 gültigen Stimmen mit 8757 Stimmen.

Sie lauten (in deutscher Uebersetzung) wie folgt:

A. Das Gesetz über den katholischen Kultus.

„Art. 1. Die Pfarrer und Vikare werden gewählt von den der katholischen Konfession angehörigern Bürgern, die auf den kantonalen Wählerlisten aufgetragen sind.

„Die Gewählten können abberufen werden.

„Art. 2. Nur der vom Staate anerkannte Diözesanbischof kann, inner den Grenzen des Gesetzes Handlungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung vornehmen. Wenn er seine Gewalt einem Bevollmächtigten überträgt, so bleibt immerhin der Diözesanbischof selbst verantwortlich, und diese Delegation bedarf der Genehmigung des Staatsrathes.

„Die einem solchen Bevollmächtigten ertheilte Genehmigung des Staatsrathes kann immer wieder zurückgezogen werden.

„Die katholischen Pfarreien im Kanton sollen im Verbande eines schweizerischen Bisthums sein.

„Der Siz des Bisthums darf nicht in dem Kanton Genf errichtet werden.

„Art. 3. Das Gesetz wird die Anzahl und die Umgrenzung der Pfarreien, die Formen und Bedingungen bezüglich der Wahl der Pfarrer und Vikare, sowie den Eid, welchen diese bei ihrem Amtsantritte zu leisten haben, und die Fälle, sowie die Art ihrer Abberufung bestimmen, ebenso die Organisation der Kirchenräthe, welche mit der Verwaltung der Temporalien beauftragt sind, und die Fälle der Sanktion von gesetzlicher Erlassung betreffend den Kultus durch das Volk.

„Art. 4. Hiemit sind aufgehoben die Artikel 130 und 133 der Verfassung von 1847, und überhaupt alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

„Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtig in Amt stehenden Pfarrer und Vikare, welche nach den bis dahin geltenden Formen ernannt wurden, sind der Wahl nicht unterworfen. Dagegen finden alle andern Vorschriften dieses Gesetzes, mit Einschluß derjenigen betreffend den Eid, auf sie Anwendung.“

B. Das Gesetz über die Betheiligung der Schweizerbürger aus andern Kantonen bei den Gemeindewahlen.

„Der Art. 105 der Genferverfassung wird abgeändert wie folgt:

„In Gemeindeangelegenheiten sind alle Schweizerbürger stimmberechtigt, welche im Kanton Genf im Genusse der politischen Rechte stehen, sofern sie in der betreffenden Gemeinde geboren und domilizirt sind, oder wenn sie seit mehr als einem Jahre dort Grundeigenthum besitzen oder domiliziren.

„Hiemit sind alle Bestimmungen aufgehoben, die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen.“

Nachdem wir Ihnen den Inhalt dieser beiden Verfassungsgesetze zur Kenntniß gebracht, können wir noch beifügen, daß gegen dieselben keine Einsprachen erhoben worden sind.

Es wird nun zu untersuchen sein, ob diese Gesetze mit der Bundesverfassung im Einklang stehen, denn nur in diesem Falle kann denselben die bundesgemäße Garantie ertheilt werden, weil einzelne Verfassungsgesetze eben so gut wie Gesamtverfassungen mit dem eidgenössischen Grundgesetze im Einklang stehen müssen.

Was das erste Gesetz betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Bereits im Jahr 1868 hat der Große Rath des Kantons Genf eine theilweise Abänderung der Verfassung vorgenommen, welche sich auch auf das zweite Kapitel des Titels X der Verfassung von 1847 ausdehnte und die Art. 129, 131, 132 und 134 derogirte. Wir verweisen diesfalls auf unsere Botschaft vom 2. Dezember 1868, die auch für die Prüfung des jetzt in Frage liegenden Verfassungsgesetzes vom 19. Februar 1873 nicht ohne Interesse sein wird.*) Es beschränken sich die vorgeschlagenen Modifikationen eigentlich nur auf die Art. 130 und 133 der Verfassung, welche aufgehoben werden sollen, so daß durch die Verfassungsgesetze von 1868 und 1873 das ganze zweite Kapitel des Titels X der Verfassung von 1847, handelnd vom katholischen Kultus, umgearbeitet erscheint.

Dieser Art. 130 lautet also: „Der Staatsrath ist unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes beauftragt, mit der obern kirchlichen Behörde alles das zu regeln, was sich auf die Genehmigung der Regierung bezüglich der Wahl der Pfarrer und der übrigen Benefiziaten bezieht. Bis der Große Rath die zwischen dem Staatsrath und der obern kirchlichen Behörde abzuschließenden Konventionen genehmigt haben wird, kann die Wahl der Pfarrer und der übrigen Benefiziaten nur auf solche Kandidaten fallen, welche durch den Bischof vorgeschlagen und vom Staatsrath genehmigt sind.“

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1868, Bd. III, Seite 942.

Der Art. 133 lautet: „Jede katholische Kirche hat ihre Verwaltung (fabrique).

„Das Gesetz regelt, was sich auf diesen Gegenstand bezieht.“

Wie auf den ersten Blick klar ist, so bestimmt der Art. 1 des neuen Verfassungsgesetzes eine andere Wahlart der Geistlichen, indem die Wahl derselben auf die betreffende katholische Kirchengemeinde übergeht.

Die Artikel 2 und 3 regeln Verhältnisse, von denen bisher in der Verfassung nicht gesprochen wurde. Der erstere Artikel normirt die Stellung des Bischofs, und der Art. 3 ruft einem Gesetze über die darin bezeichneten Verhältnisse.

Beide Artikel sind klar und bedürfen keiner nähern Beleuchtung.

Es ist nämlich nicht Aufgabe der Bundesbehörden, dieses Verfassungsgesetz einer kritischen Beleuchtung zu unterstellen oder von einer andern Seite zu prüfen, als ob

1) dasselbe nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalte, und

2) ob dasselbe vom Volke angenommen worden sei und revidirt werden könne, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Beiden Verlangen ist ein Genüge geleistet und somit nach Art. 6 der Bundesverfassung die Bundesgenehmigung auszusprechen.

Das zweite Verfassungsgesetz ändert den Art. 105 der bestehenden Verfassung in einer liberalen Weise ab. In Zukunft können in Genf alle Schweizerbürger unter den gleichen Voraussetzungen in Gemeindeangelegenheiten stimmen, wie die Genferbürger, welche bis anhin allein stimmberechtigt waren. Gegen diese Erweiterung des Stimmrechtes ist nicht nur nichts einzuwenden, sondern dieselbe ist auf dem eidgenössischen Standpunkte zu begrüßen.

Wir schlagen Ihnen daher die nachstehenden Beschlüsse vor, und erneuern Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf),

Bundesbeschluss

betreffend

die Garantie des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf »Abänderung des Kapitels II, Titel X der Verfassung über den katholischen Kultus«.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 18. Juni 1873 über ein vom 19. Februar 1873 datirtes Verfassungsgesetz des Kantons Genf behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung;

in Berücksichtigung,

daß dieses Verfassungsgesetz in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß dasselbe von der Mehrheit des Volkes des Kantons Genf am 23. März abhin angenommen und auch seither keine Einsprache dagegen gemacht wurde,

beschließt:

1. Dem erwähnten Verfassungsgesetze des Kantons Genf wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Garantie des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf über die
Betheiligung der Schweizerbürger aus andern Kantonen bei
den Gemeindewahlen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes
vom 18. Juni 1873 über ein vom 26. Februar 1873 datirtes Ver-
fassungsgesetz des Kantons Genf behufs theilweiser Abänderung der
dortigen Kantonsverfassung;

in Berücksichtigung,

daß dieses Verfassungsgesetz in keiner Weise mit der Bundes-
verfassung im Widerspruche steht;

daß dasselbe von der Mehrheit des Volkes des Kantons Genf
am 23. März abhin angenommen und auch seither keine Einsprache
dagegen erhoben wurde,

b e s c h l i e ß t :

1. Dem erwähnten Verfassungsgesetze des Kantons Genf wird
die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der weitem Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
einen Bundesbeitrag an die Erstellung einer Lukmanier-
strasse.

(Vom 20. Juni 1873.)

Tit.!

Die Regierung des Kantons Tessin hat mit Schreiben vom 11. Februar d. J. Gesuch um Bewilligung einer Bundessubvention für die Lukmanierstraße eingereicht. Sie beruft sich dabei auf ein solches schon unterm 29. März 1870 eingereichtes Gesuch mit demselben angefügter Eingabe der Gemeinden des Distriktes Blenio, betreffend das gleiche Anliegen. Wie sie selbst vermuthet, wurde letztem aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil es von keiner Planvorlage oder irgend welchem Nachweise für die angegebenen Kosten begleitet war und diese nothwendigen Vorlagen auch niemals nachgeliefert wurden.

Dieselben finden sich nun aber der gegenwärtigen Eingabe beigefügt in einem detaillirten Situationsplane (respektive Horizontalprojektion des Straßenprojektes) und eben solchem Längenprofile und Kostenvoranschlag, letzterer mit beschreibenden Notizen über die demselben zu Grunde gelegten Normalien und über die einzelnen Kunstbauten. Spezialpläne für letztere, Normalzeichnungen und die Querprofile, auch die ganze Massenberechnung liegen nicht

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffen zwei Verfassungsgeseze des Kantons Genf. (Vom 18. Juni 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1873
Date	
Data	
Seite	929-935
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 718

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.